

306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 6. 11. 1987

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ÜBER DIE ERRICHTUNG SOWIE DIE PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN DER DELEGATION DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH.

Die Regierung der Republik Österreich (im folgenden „Regierung“ genannt) und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „Kommission“ genannt),

von dem Wunsch geleitet, die zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken und zu festigen,

von dem Wunsch geleitet, die Bestimmungen über die Errichtung einer Delegation der Kommission in der Republik Österreich und deren Privilegien und Immunitäten festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Regierung stimmt der Errichtung einer Delegation der Kommission in der Republik Österreich zu.

Artikel 2

(1) Die Europäischen Gemeinschaften — die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft — besitzen jede für sich in der Republik Österreich Rechtspersönlichkeit.

(2) Diese Gemeinschaften haben die Fähigkeit, Verträge abzuschließen, das für die Einrichtung und die Tätigkeit der Delegation erforderliche unbewegliche und bewegliche Eigentum zu erwerben

ACCORD

ENTRE LE GOUVERNEMENT DE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES SUR L'ETABLISSEMENT AINSI QUE LES PRIVILEGES ET IMMUNITES DE LA DELEGATION DE LA COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES EN REPUBLIQUE D'AUTRICHE

Le Gouvernement de la République d'Autriche (ci-après dénommé « Gouvernement ») et la Commission des Communautés européennes (ci-après dénommée « Commission »)

Désireux de renforcer et de consolider les relations amicales qui existent entre la République d'Autriche et les Communautés européennes,

Désireux de stipuler les termes relatifs à l'établissement, en République d'Autriche, d'une Délégation de la Commission et à ses privilèges et immunités,

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIT:

Article premier

Le Gouvernement consent à l'établissement, en République d'Autriche, d'une Délégation de la Commission.

Article 2

(1) Les Communautés européennes — la Communauté européenne du Charbon et de l'Acier, la Communauté économique européenne et la Communauté européenne de l'énergie atomique — possèdent, individuellement, la personnalité juridique en République d'Autriche.

(2) Ces Communautés ont la capacité de contracter, d'acquérir et d'aliéner des biens immobiliers et mobiliers nécessaires à l'installation et au fonctionnement de la Délégation, et d'ester en jus-

ben und zu veräußern und gerichtliche Verfahren einzuleiten, wobei sie von der Kommission in der Republik Österreich vertreten werden.

Artikel 3

(1) Die Delegation der Kommission, ihr Leiter und die Mitglieder ihres Personals, einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, genießen in der Republik Österreich dieselben Privilegien und Immunitäten, wie sie gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 den in der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertretungen, ihren Leitern und den Mitgliedern ihres Personals, einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, gewährt werden.

(2) Die anderen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 werden mutatis mutandis angewendet.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht den Notenwechsel vom 11. Juli 1980 zwischen der Republik Österreich und der Kommission über die Anerkennung der von den Europäischen Gemeinschaften für ihre Mitglieder und Bediensteten ihrer Organe ausgestellten Ausweise als gültige Reisedokumente.

Artikel 4

Diese Privilegien und Immunitäten werden unter der Voraussetzung eingeräumt, daß gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaften, das dem am 8. April 1965 in Brüssel geschlossenen Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen ist, die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften der Mission der Republik Österreich bei den Europäischen Gemeinschaften, ihrem Leiter und den Mitgliedern ihres Personals, einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, dieselben Privilegien und Immunitäten gewähren.

Artikel 5

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ist durch Konsultationen zwischen den beiden Parteien mit dem Ziel der Herstellung eines Einvernehmens beizulegen.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt mitgeteilt haben, daß die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

tice, et sont représentées, à cet effet, par la Commission en République d'Autriche.

Article 3

(1) La Délégation de la Commission, son chef et les membres de son personnel ainsi que les membres de leurs familles qui font partie de leurs ménages respectifs jouissent, en République d'Autriche, des mêmes privilèges et immunités qui sont accordés, conformément aux dispositions de la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques du 18 avril 1961, aux missions diplomatiques accréditées en République d'Autriche, à leurs chefs et aux membres de leur personnel ainsi qu'aux membres de leurs familles qui font partie de leurs ménages respectifs.

(2) Les autres dispositions de la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques du 18 avril 1961 s'appliquent mutatis mutandis.

(3) Le présent Accord ne porte pas atteinte à l'échange de lettres du 11 juillet 1980 entre la République d'Autriche et la Commission, relatif à la reconnaissance des laissez-passer délivrés par la Communauté aux fonctionnaires et autres agents de ses institutions comme titres valables de circulation.

Article 4

Ces privilèges et immunités sont reconnus à la condition que, conformément aux dispositions de l'article 17 du Protocole sur les Privilèges et Immunités des Communautés européennes annexé au Traité instituant un Conseil unique et une Commission unique des Communautés européennes fait à Bruxelles le 8 avril 1965, les Etats membres des Communautés européennes accordent les mêmes privilèges et immunités à la Mission de la République d'Autriche auprès des Communautés européennes, à son chef et aux membres de son personnel ainsi qu'aux membres de leurs familles qui font partie de leurs ménages respectifs.

Article 5

Tout différend portant sur l'interprétation et/ou l'application du présent Accord sera réglé par voie de consultation entre les deux parties en vue d'aboutir à une conciliation.

Article 6

(1) Le présent Accord entre en vigueur le 1^{er} janvier 1988, à condition que les Parties contractantes se soient notifiées avant cette date l'accomplissement des procédures nécessaires à cet effet.

306 der Beilagen

3

(2) Erfolgt diese Mitteilung nach dem 1. Jänner 1988, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die im Absatz 1 genannte Mitteilung folgt.

(2) Si cette notification a lieu après le 1^{er} janvier 1988, le présent Accord entre en vigueur le premier jour du deuxième mois suivant la notification visée au premier alinéa.

ZU URKUND DESSEN haben die dazu gehörig befugten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet ont signé le présent Accord.

GESCHEHEN zu Wien, am 15. Oktober 1987 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

FAIT à Vienne, le 15 octobre 1987, en double exemplaire, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der Republik Österreich:
Mock m. p.

Pour le Gouvernement de la République d'Autriche:
Mock m. p.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
De Clercq m. p.

Pour la Commission des Communautés européennes:
De Clercq m. p.

VORBLATT**Problem:**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Wunsch geäußert, in Österreich eine Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu errichten und für diese sowie deren Personal Privilegien und Immunitäten zu erlangen, die jenen vergleichbar sind, die ausländischen diplomatischen Vertretungen und deren Personal auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, eingeräumt werden.

Zielsetzung:

Einräumung eines völkerrechtlichen Status' an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Privilegien und Immunitäten, welcher unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Europäischen Gemeinschaften als supra-nationale Organisation, jenem der in Österreich akkreditierten diplomatischen Vertretungen vergleichbar ist.

Lösung:

Abschluß eines Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung sowie die Privilegien und Immunitäten der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Republik Österreich.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung sowie die Privilegien und Immunitäten der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Republik Österreich ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend, weil für die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Vertretung einer internationalen Organisation keine gesetzliche Grundlage besteht und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, BGBl. Nr. 66/1966, kann nicht als Grundlage herangezogen werden, weil es nur für die diplomatischen Vertretungen von Staaten gilt. Das Abkommen hat keinen politischen Charakter; es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist; es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Wunsch geäußert, in Österreich eine Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu errichten und für diese sowie deren Personal Privilegien und Immunitäten zu erlangen, die jenen vergleichbar sind, die ausländischen diplomatischen Vertretungen und deren Personal auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, eingeräumt werden. Österreichischerseits besteht nicht zuletzt angesichts der Bemühungen im Zusammenhang mit dem EG-Binnenmarkt großes Interesse daran, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch in Österreich durch eine ständige Einrichtung vertreten ist. Dies würde, abgesehen von der politischen Bedeutung eines derartigen Schrittes, auch praktische Vorteile bringen, da dadurch ein zusätzlicher Gesprächs- und Informationskanal mit den Europäischen Gemeinschaften eröffnet würde. Es ist ferner darauf zu verweisen, daß Österreich schon seit längerem bei der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel durch eine Ständige Mission vertreten ist; der ebenfalls diplomatische Vorrechte eingeräumt werden.

Seit 1979 unterhält die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Ständige Beobachtermission bei den in Österreich ansässigen internationalen Organisationen. Dieser Beobachtermission wurden mit der Verordnung der Bundesregierung vom 5. Juni 1979, BGBl. Nr. 277/1979, auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, bereits Vorrechte und Befreiungen zugestanden. Für die zu errichtende Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann das genannte Bundesgesetz nicht herangezogen werden, da es sich nur auf internationale Organisationen sowie Ständige Vertretungen der Mitglieder bei diesen, nicht aber auf Vertretungen von internationalen Organisationen bei einem Staat bezieht.

Soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in anderen Nicht-EG-Ländern vertreten ist, kommen ihren Vertretungen in den jeweiligen Empfangsstaaten volle diplomatische Privilegien und Immunitäten zu (so in Jugoslawien, Japan, Brasilien, Ägypten, VR China). Eine Anerkennung der Delegation der Europäischen Gemeinschaften als quasi-diplomatische Vertretung entspricht auch deren besonderem Charakter als supra-nationale Organisation.

Das Abkommen wurde auf der Grundlage eines Entwurfs der Europäischen Gemeinschaften in einer Verhandlungsrunde am 27. Mai 1987 in Brüssel und danach schriftlich auf diplomatischem Weg ausgehandelt. Es wurde am 15. Oktober 1987 anlässlich des offiziellen Besuches des Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Willy de Clercq, in Österreich von diesem und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Vizekanzler Dr. Alois Mock, unterzeichnet.

Das Abkommen bestimmt im wesentlichen, daß der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihrem Leiter und den Mitgliedern ihres Personals, einschließlich den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, in der Republik Österreich dieselben Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertretungen und deren Personal zukommen. Die anderen Bestim-

mungen dieses Übereinkommens sollen mutatis mutandis angewendet werden.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Abkommens wurde ein Notenwechsel durchgeführt, der verschiedene protokollarische Fragen regelt. Dieser Notenwechsel, der als Verwaltungsübereinkommen vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen seines Wirkungsbereiches abgeschlossen wurde, wird gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft treten (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 2 im Besonderen Teil).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Analog zu Artikel 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, wonach die Errichtung ständiger diplomatischer Missionen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt, wird ausdrücklich festgehalten, daß die Österreichische Bundesregierung der Errichtung einer Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Österreich zustimmt.

Zu Artikel 2:

Absatz 1:

In den jeweiligen Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften — das sind die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft — wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Organisationen Rechtspersönlichkeit in den Mitgliedstaaten besitzen. Da diese Verträge für Österreich keine Wirkung haben, mußte eine diesbezügliche Bestimmung in das vorliegende Abkommen aufgenommen werden.

Absatz 2:

Die Fähigkeit, Verträge abzuschließen, das für die Einrichtung und Tätigkeit der Delegation erforderliche unbewegliche und bewegliche Eigentum zu erwerben und zu veräußern und gerichtliche Verfahren einzuleiten, ist ein Ausfluß der Rechtspersönlichkeit. Dabei werden die Gemeinschaften gemäß dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten.

Zu Artikel 3:

Absatz 1:

Mit dieser Bestimmung werden der Delegation der Kommission, ihrem Leiter und den Mitgliedern ihres Personals, einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, jene diplomatischen Privilegien und Immunitäten eingeräumt,

wie sie im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, BGBl. Nr. 66/1966, für die bilateralen diplomatischen Vertretungen und deren Personal festgelegt sind. Hinsichtlich der Vorrechte der Delegation und ihrer Bediensteten erfolgt somit eine völlige Gleichstellung mit den in Österreich akkreditierten bilateralen diplomatischen Vertretern.

Absatz 2:

Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen enthält nicht nur Bestimmungen über Privilegien und Immunitäten. Soweit die anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Vertretung einer internationalen Organisation Anwendung finden können, sollen sie auch für die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und deren Personal sinngemäß gelten. Nicht ohne weiteres anwendbar sind jene Bestimmungen des Wiener Übereinkommens, die protokollarische Fragen, wie zB die Rangfolge der Missionschefs diplomatischer Vertretungen, regeln. Es mußten daher gewisse protokollarische Anpassungen außerhalb des vorliegenden Abkommens vereinbart werden. Dies erfolgte durch den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Notenwechsel, in dem etwa bestimmt wird, daß die Akkreditierung des Leiters der Delegation, sofern diesem Botschafterrang zukommt, beim Bundespräsidenten erfolgt, dieser Leiter aber in der im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Liste der Rangfolge der Missionschefs an letzter Stelle gereiht wird, wobei eine Vorrückung jeweils unterbleibt.

Absatz 3:

Damit wäre klargestellt, daß das Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften über die Anerkennung des EG-Ausweises als Reisedokument in Österreich vom 11. Juli 1980, BGBl. Nr. 113/1981, vom vorliegenden Abkommen nicht berührt wird.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung enthält einen Gegenseitigkeitsvorbehalt. Gemäß Artikel 17 des Protokolls über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaften, das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 angeschlossen ist, gewährt der Mitgliedstaat, in dessen Staatsgebiet die Gemeinschaften ihren Sitz haben, den Vertretungen dritter Staaten, die bei der Kommission akkreditiert sind, die üblichen diplomatischen Immunitäten und Privilegien. Österreich unterhält seit 1960 eine Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel. Dieser, sowie den Mitgliedern ihres Personals, einschließlich der zu

306 der Beilagen

7

ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, werden volle diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt, sodaß Gegenseitigkeit gegeben ist.

Zu Artikel 5:

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens sind durch Konsultationen darzulegen, wobei diesen Konsultationen bereits das Ziel, nämlich die Erzielung eines Einverständnisses, gegeben wird.

Zu Artikel 6:

Beide Vertragspartner sind daran interessiert, die Errichtung der Delegation möglichst rasch, wenn

möglich mit 1. Jänner 1988, wirksam werden zu lassen. Im Hinblick auf das Erfordernis, das Abkommen gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen, konnte jedoch ein festes Inkrafttretensdatum nicht zugestanden werden. Zu Absatz 2 dieses Artikels wird daher für den Fall Vorsorge getroffen, daß die Genehmigung durch den Nationalrat erst nach dem 1. Jänner 1988 erfolgt. In jedem Fall setzt das Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Mitteilung der Vertragsparteien voraus, daß die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Abkommen wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.